

AMTS- BLATT

der Stadt
Erfstadt
Nr. 1
37. Jahrgang
vom 05.01.2023

Inhaltsangabe

1/23 Anordnung des freiwilligen Landtausches Blessem

Reg. Bez. Köln

Bürgermeisterin
der Stadt Erfstadt
Postfach 2565
50359 Erfstadt

**2/23 Vereinfachte Umlegung Nr. 162
Erfstadt Dirmerzheim, Landstraße**

- 82 -

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und kann beim
Herausgeber zum Preis
von 15,- € oder kostenlos
als Newsletter unter
www.erfstadt.de
abonniert werden.

**3/23 7. Änderung der Anlage A der Gebührensatzung
der Volkshochschule der Stadt Erfstadt vom 5.1.2023**

- 402 -

Es liegt aus

4/23 Beteiligungsbericht zum 31.12.2020

- 200 -

im Rathaus Liblar
Holzdamm 10

VHS Liblar
Bahnhofstr. 7

Bürgerbüro Lechenich
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei
Dienststelle Lechenich
Bonner Str. 29

und Dienststelle Liblar
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel.: (0 22 35) 409-202

1/23

B E S C H L U S S

Die Bezirksregierung Köln hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Für Teile der Stadt Erftstadt im Rhein-Erft-Kreis wird aufgrund der §§ 103 a ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), der

Freiwillige Landtausch Blessem

angeordnet und das Tauschgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Köln Rhein-Erft-Kreis

Stadt Erftstadt Gemarkung Lechenich

Flur 37 Flurstück 133
Flur 38 Flurstück 122

Gemarkung Dirmerzheim

Flur 8 Flurstück 45

2. Das Tauschgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat eine Größe von rund 14,3 ha.
3. Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten **einen Monat** lang während der Dienststunden

**im Zimmer B 1096 der Bezirksregierung Köln,
Dienstgebäude Börsenplatz 1, 50667 Köln**

aus.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Auf die geltende Coronaschutzverordnung wird verwiesen.

Bitte beachten Sie die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html.

4. Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln

oder persönlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Zimmer B 1096
Börsenplatz 1, 50667 Köln**

unter Angabe des **Az. 33.42 - 5 22 03** - anzumelden.

Auf die geltende Coronaschutzverordnung wird verwiesen.

Bitte beachten Sie die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html.

Rechte können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde angemeldet werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Rechte können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz angemeldet werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat die anmeldende Person ihr Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Gründe:

Die Voraussetzungen für die Anordnung des freiwilligen Landtausches liegen nach den §§ 103a, 103c FlurbG vor. Die Tauschpartner haben die Durchführung des Verfahrens beantragt und glaubhaft gemacht, dass sich der freiwillige Landtausch verwirklichen lässt.

Durch das freiwillige Landtauschverfahren ist die Anlage einer Auenlandschaft entlang der Erft zum Zwecke des Naturschutzes und der Gewässerentwicklung geplant. Im Falle eines Hochwassers soll diese Fläche zusätzlich als Überflutungsraum dienen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,
Börsenplatz 1, 50667 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens 33.43 - 5 22 03 - einzulegen. Bitte beachten Sie die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.

Im Auftrag

(L.S.)

(gez. Kopka)

Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung mit Gebietskarte wird ebenfalls auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Auf Wunsch werdendiese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Erftstadt

Nach Erörterung mit den Eigentümern hat der Umlegungsausschuss mit Beschluss vom 30.11.2022 nach § 82 Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. 1726), die

vereinfachte Umlegung Nr. 162, Erftstadt-Dirmerzheim, Landstraße,

beschlossen.

Er betrifft die Grundstücke Gemarkung Dirmerzheim, Flur 3, Flurstücke 239 und 240, und Flur 4, Flurstück 262, 536 und 537 (siehe beil. Bestandskarte).

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung besteht aus der Bestandskarte, dem Umlegungsverzeichnis und der Umlegungskarte.

Die Umlegungskarte enthält die neu zugeteilten Grundstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen sowie die der Stadt Erftstadt nach § 55 Abs. 2 BauGB zugewiesenen Flächen; das sind insbesondere die örtlichen Verkehrs- und Grünflächen.

Das Umlegungsverzeichnis führt insbesondere die neu zugeteilten Grundstücke nach Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüberstellung des alten und neuen Bestandes mit Angabe ihrer Eigentümer, die aufgehobenen, übertragenen und neu eingetragenen Rechte an den Grundstücken, die Gebote und Baulasten sowie die geldlichen Leistungen und Fälligkeiten sowie einen erläuternden Text auf.

Den Umlegungsbeteiligten wird nach § 82 Abs. 2 Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffenden Auszug aus dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung zugestellt.

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung kann vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Erftstadt, Holzdammerweg 10, Zimmer 420 und 421, 50374 Erftstadt, eingesehen werden.

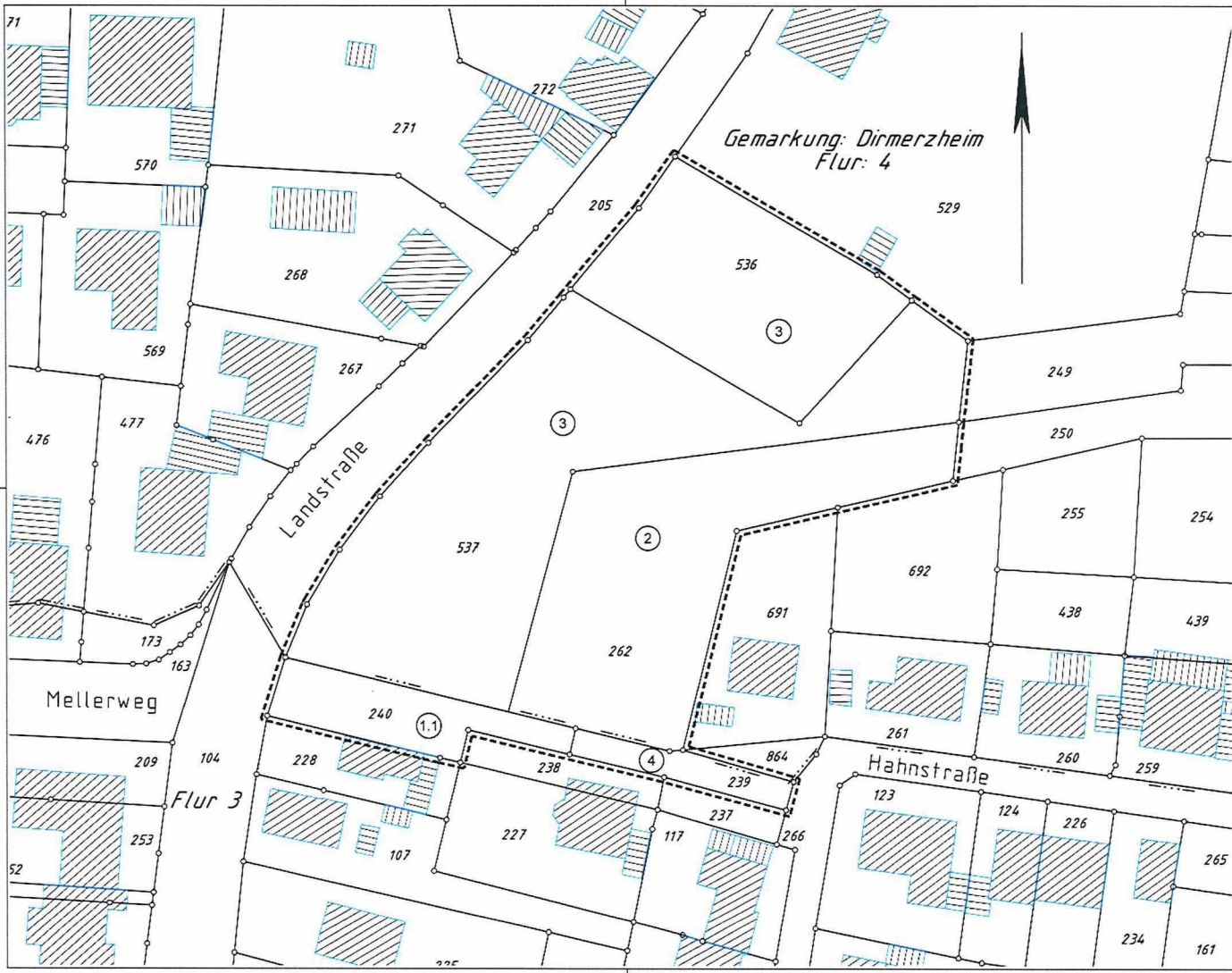
Den Beschluss über die vereinfachte Umlegung kann jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Erftstadt, 30.11.2022

Der Vorsitzende



(Kubella)



BESTANDSKARTE

Stadt Erfstadt

Katasteramt Rhein-Erft-Kreis
Grundbuchamt Brühl

VEREINFACHTE UMLEGUNG

nach dem Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Gemarkung Dirmerzheim, Flur 3, 4

Vereinfachte Umlegung Nr. 162, Erfstadt-Dirmerzheim, Landstraße

Maßstab 1 : 500

Die Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster wird bescheinigt.

Euskirchen, den 25.05.2021

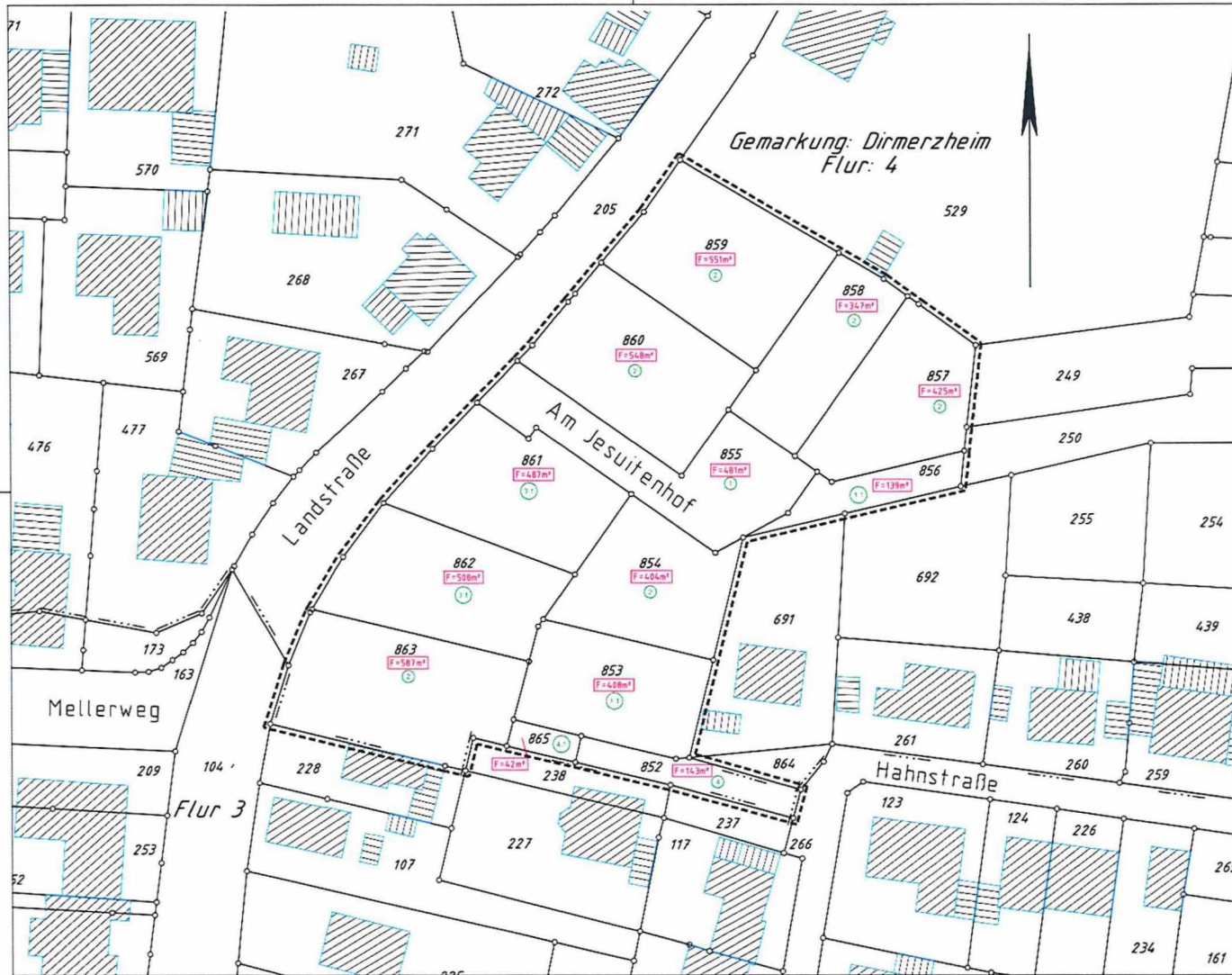
Vermessungsbüro Fleischer und Teusner,

(Unterschrift – Dipl. Ing Christian Fleischer, ÖbVI)

LEGENDE:

○ Ordnungsnummer, unter der das Flurstück mit dem Namen des Eigentümers, der Lage, Größe und Nutzung im Bestandsverzeichnis nachgewiesen ist.

Grenze des Umlegungsgebietes: - - - - -



Umlegungsausschuss der Stadt Erfstadt

Umlegungsgebiet 162, Landstraße

Umlegungskarte Maßstab 1:500

Gemarkung Dirmerzheim Flur 3, 4

<p>Aufgestellt gemäß § 82 Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726).</p> <p>Erfstadt, den 30.11.2022</p> <p>Umlegungsausschuss der Stadt Erfstadt</p> <p>(Kubella) Vorsitzender</p>	<p>Unanfechtbar geworden am</p> <p>Erfstadt, den</p> <p>Umlegungsausschuss der Stadt Erfstadt</p> <p>(Kubella) Vorsitzender</p>
<p>Unanfechtbarkeit wurde gemäß § 83 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht am</p> <p>Erfstadt, den</p> <p>Umlegungsausschuss der Stadt Erfstadt Geschäftsstelle in Vertretung</p> <p>(Schultz) Stellvertretende Geschäftsführerin</p>	<p>Gemäß § 84 Baugesetzbuch wird hiermit bescheinigt, dass die Umlegungskarte [Vereinfachte Umlegung Nr. 162] nach Form und Inhalt zur Übernahme in das Kataster geeignet ist.</p> <p>Bergheim, den</p> <p>Landrat des Rhein-Erft-Kreises Vermessungs- u. Katasteramt</p> <p>(Vaaßen) Kreisvermessungsdirektorin</p>
<p>Diese Karte dient bis zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung.</p> <p>Erfstadt, den</p> <p>(Kubella) Vorsitzender</p>	<p>Diese Umlegungskarte bildet mit dem Umlegungsverzeichnis den Umlegungsplan im Sinne des § 66 (3) des Baugesetzbuches und ist Bestandteil des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung nach § 82 Baugesetzbuch in der zur Zeit gültigen Fassung</p> <p>Erfstadt, den</p> <p>Umlegungsausschuss der Stadt Erfstadt Geschäftsstelle in Vertretung</p> <p>(Schultz) Stellvertretende Geschäftsführerin</p>

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Erftstadt hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 aufgrund der §§ 7 und 41 (1), Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2, 4, und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Änderung der Anlage A der Gebührensatzung der Volkshochschule der Stadt Erftstadt beschlossen:

7. Änderung der Anlage A der Gebührensatzung der Volkshochschule der Stadt Erftstadt vom

1. Die Gebühren der Volkshochschule der Stadt Erftstadt für Kurse werden ab dem **01.07.2023** wie folgt festgesetzt:
 - 1.1 Für jede Kursbuchung wird eine Grundgebühr in Höhe von € 5,00 erhoben. Die Kursgebühr pro Unterrichtsstunde beträgt:
 - 1.2. **Kurse allgemein: 2,80 €**
 - 1.3 **Kleingruppenkurse: 3,30 €**
 - 1.4 **Exkursionen: 3,40 €**
 - 1.5 **Wochenendkurse: 3,40 €**
 - 1.6. Kurse bei erhöhtem Honoraraufwand: entsprechender Aufschlag
 - 1.7 Besondere Bildungsmaßnahmen für Zielgruppen: Festsetzung durch die VHS-Leitung von Fall zu Fall
 - 1.8 Material-, Gerätenutzungs- und sonstigen Zusatzkosten werden auf die Teilnehmenden gesondert umgelegt.
 - 1.9 Prüfungsgebühren sind von den Teilnehmenden zu zahlen.
2. Die Gebühren für sonstige Veranstaltungen der Volkshochschule werden ab dem 01.07.2023 wie folgt festgesetzt:
 - 2.1. Vorträge, eine Ermäßigung ist nicht möglich: 7,00 €
 - 2.2 Veranstaltungen zur politischen Bildung können gebührenfrei sein.
 - 2.3 Film-Eintritte (Kommunales Kino): 6,00 €
ermäßigt für Jugendliche: 3,00 €
 - 2.4 Sonderveranstaltungen: Festsetzung durch die VHS-Leitung je nach Kostenaufwand
 - 2.5 Ausgaben für Eintritte und Fahrtkosten bei Exkursionen sind mindestens kostendeckend festzusetzen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der aktuellen Fassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf von 6 Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Erftstadt, den 5.1.2023



(Weitzel)
Bürgermeisterin

Bekanntmachung



Nr. 4/23

Beteiligungsbericht zum 31.12.2020

Der Beteiligungsbericht zum 31.12.2020 der Stadt Erftstadt wird gemäß § 117 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW in der derzeit gültigen Fassung) öffentlich bekannt gemacht:

Der Beteiligungsbericht zum 31.12.2020, Vorlage 494/2022, wurde vom Rat der Stadt Erftstadt in der Sitzung vom 13.12.2022 festgestellt. Der Beteiligungsbericht liegt ab Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Beteiligungsberichtes zur Einsicht im Rathaus, Holzdam 10, Erftstadt-Liblar, Zimmer 122, während der Dienststunden öffentlich aus. Außerdem ist der Beteiligungsbericht im Internet im öffentlichen Sitzungsdienst des Rates abrufbar.

Erftstadt, 22.12.2022

Weitzel

(Bürgermeisterin)

**Auszug
der Sitzung
des Rates am 13.12.2022**

Erftstadt, den 22.12.2022

TOP:

12 Beteiligungsbericht 2020 494/2022

Der Beteiligungsbericht der Stadt Erftstadt für das Haushaltsjahr 2020 wird beschlossen.
Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Es wird bestätigt, dass weder von der Bürgermeisterin noch von einem Fünftel der Ausschussmitglieder Einspruch eingelegt worden ist.

gez.
Knipprath

(Ratsbüro)

Datum: 22.12.2022